

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 137/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Jörg Z[REDACTED],

M[REDACTED], B[REDACTED],

Beklagter, Berufungskläger
und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Melanie O[REDACTED],

geboren am [REDACTED],

H[REDACTED]weg [REDACTED], B[REDACTED]

gesetzlich vertreten durch das Jugendamt R[REDACTED],

W[REDACTED] Damm [REDACTED], B[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 18. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. Juni 1981 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

Beschwerdewert: 4.000 DM.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Selbst wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist rechtzeitig gestellt worden sein sollte, hätte die Wiedereinsetzung, wie das Kammergericht in dem angefochtenen Beschluß zutreffend ausführt, dem Beklagten nicht gewährt werden können. Daß sein Prozeßbevollmächtigter die Berufungsschrift unterzeichnet hat, ohne sich zu überzeugen, daß sie an das zuständige Gericht gerichtet

war, gereicht diesem zum Verschulden, das der Beklagte sich anrechnen lassen muß (BGH VersR 1978, 460; 1979, 863).

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)